COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFNUNG DER MUSEEN AB 15. MAI 2020

Version 4, 15. Mai 2020 (ersetzt Version 3, 13. Mai 2020)

Österreichische Museen dürfen mit 15. Mai 2020 unter Voraussetzung von geltenden Schutzmaßnahmen (Abstand & Hygiene) öffnen[[1]](#footnote-1).

Bis zu einer möglichen Verordnung fassen wir (ARGE Bundesländerplattform, im Wesentlichen: www.museumsbund.at/museumsguetesiegel.php) hier – in Anlehnung an den Erlass der Corona-Schutzmaßnahmen für Supermärkte und Drogerien[[2]](#footnote-2) – folgende Empfehlungen zusammen:

Schutz der Mitarbeiter/innen

* + Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Mitarbeiter/innen
	+ Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m2
	+ Tragen von Mund-Nasen-Schutz, der in gebotener Regelmäßigkeit gewechselt oder gewaschen wird
	+ Gemeinsam genützte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) müssen regelmäßig desinfiziert werden.
	+ Bei unmittelbaren Besucher/innenkontakt ist das Tragen von Handschuhen empfehlenswert, aber nicht verpflichtend, die Handschuhe müssen ebenso in gebotener Regelmäßigkeit desinfiziert oder gewechselt werden
	+ Übergabe von Bargeld (bspw. Kassenschluss), Objekten, Dokumenten oä. mit Handschuhen empfehlenswert
	+ Einhalten des Mindestabstands von einem Meter
	+ Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
	+ Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
	+ Mitarbeiter/innen aus Risikogruppen[[3]](#footnote-3) sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher/innenkontakt eingesetzt werden.
	+ kein Händeschütteln und
	+ Beachten der Nieshygiene
	+ Unterweisung für Mitarbeiter/innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

Schutz der Besucher/innen

* + Die Abwicklung der Besucher/innenkommunikation sollte möglichst kontaktlos erfolgen.
	+ Begrenzung der Besucher/innenzahl auf 1 Person pro 10 m2[[4]](#footnote-4) und Aushang einer entsprechenden Information für Besuchende (bspw. im Eingangsbereich, vor dem Zugang zum Museum sowie bei der Kassa)
	+ Festlegung einer Maximalanzahl an Besucherinnen und Besuchern pro Raum und Aushang darüber
	+ Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher/innenflusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
	+ Besucher/innen müssen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate informiert werden[[5]](#footnote-5).
	+ Die Besucher/innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
	+ Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) muss vermieden werden.
	+ Abstandsmarkierungen vorsehen
	+ Besucher/innen sind zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz verpflichtet (Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen)
	+ Bereitstellen von Mund-Nasen-Schutz, falls möglich
	+ Mindestabstand von einem Meter muss gewährleistet sein (Ausnahme: Personen, die im gleichen Haushalt leben).
	+ Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden[[6]](#footnote-6).
	+ Personen, die zu Risikogruppen[[7]](#footnote-7) gehören, können eigene Zeitfenster zugewiesen werden.
	+ Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel für Besucher/innen im Eingangs- und Ausgangsbereich
	+ Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
	+ Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter/innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff, Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden, Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.
	+ Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab.
	+ Achten Sie insbesondere auch im Shop-Bereich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und weisen Sie uU. darauf hin, dass Selbstbedienung zurzeit nicht möglich ist.
	+ Sollten Sie selbst ein Museumscafé betreiben (oder eine Kaffeestation), dann ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen für Gastronomie[[8]](#footnote-8) auch dort zu gewährleisten.

Führungen

* + Führungen und Veranstaltungen bis 10 Personen (inkl. Vermittlungspersonal) sind möglich[[9]](#footnote-9), wenn garantiert werden kann, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten wird.
	+ Bei Führungen und Veranstaltungen an öffentlichen Orten im Freien entfällt das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes[[10]](#footnote-10).
	+ Eine Möglichkeit ist auch, in den Museen (Indoor wie Outdoor) an neuralgischen Stellen unter Gewahrung der geltenden Bestimmungen mobile, personelle Infopoints einzurichten, die zum jeweiligen Raum, Abschnitt, Objekt Auskünfte erteilen.
	+ Mit 1. Juli sind Lockerungen der Regelungen seitens des zuständigen Ministeriums in Aussicht gestellt worden.
	+ Bis 31. August ist die Durchführung von Großveranstaltungen untersagt.

Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.

Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie unter www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html.

1. Siehe: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html> bzw. [Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_207/BGBLA_2020_II_207.pdfsig) vom 13. Mai 2020 [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe: www.wko.at/service/umwelt-energie/2020-03-Erlass-Hygieneregeln-fuer-den-Einzelhandel.pdf [↑](#footnote-ref-2)
3. Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Eine behördliche Definition von Risikogruppen ist derzeit noch ausständig. [↑](#footnote-ref-3)
4. Mit dem Inkrafttreten der [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html) am 30. April 2020 um Mitternacht wurde die notwendige vorhandene Fläche pro Kunde auf 10 m2 herabgesetzt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Plakate in A4, A3 und A1 zum Ausdrucken finden Sie hier: https://bit.ly/COVID-Poster [↑](#footnote-ref-5)
6. Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen: https://www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf. [↑](#footnote-ref-6)
7. Zu Risikogruppen werden Menschen gezählt, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist. Mit 4. Mai 2020 sollen die Risikogruppen behördlich definiert werden, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen zählen. Zurzeit ist die Definition von Risikogruppen nicht an ein Lebensalter gebunden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Siehe dazu: https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html [↑](#footnote-ref-8)
9. Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse, [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html), § 10 (2). [↑](#footnote-ref-9)
10. Siehe [COVID-19-Lockerungsverordnung](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html), § 1 (1), § 10 (4). [↑](#footnote-ref-10)